



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Förderverein des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums e.V. mit einer Spende in Höhe von bis zu 200,00 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit zum Beispiel einem Überweisungs- oder Bareinzahlungsbeleg oder einer anderen Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszugs, mit Ihrer Steuererklärung bei Ihrem Finanzamt einreichen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Der Förderverein des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums e.V. ist wegen der Förderung der Bildung und Erziehung am Gerhart-Hauptmann-Gymnasium gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Abgabenordnung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, StNr.27/665/51622, als gemeinnützig anerkannt und somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an den Förderverein nur zur Förderung des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende !

Jens Schwarz
(Vorsitzender des GHS-Fördervereins e.V.)